

RS Vwgh 1989/7/4 87/08/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1989

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §3 Abs3;

Rechtssatz

Für das Unterhalten einer Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) im Inland genügt es, dass der Dienstgeber, dessen Betrieb seinen Sitz im Ausland hat, im Inland über eine örtliche Einrichtung oder Anlage verfügt, in der nicht nur vorübergehend auf seine Rechnung betriebliche Tätigkeiten verrichtet werden, die seinem inländischen Betrieb dienen. Diese Tätigkeiten müssen der Art nach nicht der Haupttätigkeit des Betriebes entsprechen. Es muss auch weder eine Berechtigung zum Abschluss von Geschäften mit verbindlicher Wirkung im Inland bestehen noch die im Inland entfaltete Tätigkeit einen gewissen Grad an Eigenständigkeit (im Gegensatz zu Hilfstätigkeiten) aufweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987080042.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at